

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 6 (1939-1940)
Heft: 4-5

Artikel: Interessante Ausführungen über persönliches Verhalten bei Luftangriffen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in andern Gemeinden der Territorialkommandant zuständig.

Art. 9.

Ist eine strafbare Handlung begangen worden, für die gerichtliche Ahndung in Frage kommt, so hat der Vorgesetzte, welcher am Tatorte den Befehl führt, unverzüglich Massnahmen zu treffen, um den Sachverhalt festzustellen und den Beweis zu sichern.

Der Täter kann vorläufig in Gewahrsam genommen werden.

Der Befehl zur Anhebung der Voruntersuchung an das Militärgericht wird durch den Territorialkommandanten erteilt.

Bern, den 16. Februar 1940.

C. Schlussbestimmungen.

Art. 10.

Wo ein Stadtkommando besteht, ist an Stelle des Territorialkommandanten der Stadtkommandant zuständig.

Art. 11.

Der vorliegende Bundesratsbeschluss tritt am 25. Februar 1940 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden diejenigen Bestimmungen früherer Erlasse, die zu diesem Bundesratsbeschlusse im Widerspruch stehen, unwirksam.

Das Eidg. Militärdepartement ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Schweizerische Genossenschaft für Luftschutzbauten

Diese neu gegründete Genossenschaft ist eine Dachorganisation, in welcher unter anderem Mitglieder sind: der Schweiz. Baumeisterverband, der Schweiz. Ingenieuren- und Architektenverband, der Schweiz. Zimmermeisterverband, der Zentralverband schweiz. Haus- und Grundbesitzervereine, der Schweiz. Mieterverband und der Schweiz. Gewerkschaftsbund.

Die Aktion umfasst:

a) Inserate und Artikel in der Presse; b) Plakat:

Aufruf des Generals; c) Kurzfilm; d) Radio-sendungen.

Für die ganze Aktion wird die Mitarbeit der Ortsleiter *nicht direkt* beansprucht. Dagegen ist es notwendig, bei Anfragen von Redaktionen usw. darauf hinzuweisen, dass die Aktion *offiziellen Charakter* hat und dass ihre Förderung unbedingt erwünscht ist. Die erwähnte Genossenschaft bezweckt übrigens allgemein die Zusammenarbeit mit den Behörden.

Interessante Ausführungen über persönliches Verhalten bei Luftangriffen

Die Zeitschrift «Die Sirene» bringt in Nr. 5 dieses Jahrgangs interessante Ausführungen über persönliches Verhalten bei Luftangriffen. Wir entnehmen der Artikel-folge:

Die Brandbekämpfung.

Der wichtigste und zweifellos auch am häufigsten wirksam werdende Einsatz des Selbstschutzes gilt der Bekämpfung von Bränden. Im Verlauf eines Luftangriffes werden Brände in erster Linie durch Brandbomben hervorgerufen. Nur ein wohlorganisierter, gut ausgebildeter und ausgerüsteter Selbstschutz kann der Brandgefahr entgegenwirken.

Im Gegensatz zur Sprengbombe steht auch der Laie einer Brandbombe keineswegs hilflos gegenüber. Wenn man weiss, wie man sie zu behandeln hat, ist sie halb so gefährlich. In einem luftschutzbereiten Haus kann allenfalls ein Entstehungsbrand aufkommen, niemals aber ein Grossfeuer, wenn die Hausbewohner mit Umsicht und Tatkraft zu Werke gehen.

Brandbomben enthalten als Brandstiftungsmittel flüssige oder feste Stoffe, die sich beim Aufschlagen

oder aber erst nach einiger Zeit entzünden. Unter Umständen enthalten Brandbomben Zusätze, die beim Ab-brennen Funkenregen, Knallwirkungen, Rauch oder Stichflammen verursachen. Dadurch soll die Bekämpfung erschwert und die Selbstschutzkräfte entmutigt werden. Wer das weiss, lässt sich aber auch dadurch nicht aus der Ruhe bringen.

Wenn man eine sprühende Brandbombe festgestellt hat, muss man entschlossen gegen sie vorgehen. Dabei werden vorhandene Türen, Mauervorsprünge und dergleichen als Deckung benutzt. Sonst hält man einen geeigneten Gegenstand, etwa einen Kistendeckel, gewissermassen als Schutzschild vor sich. Wenn im Hause nur eine einzige Volksgasmaske vorhanden ist, so muss sie derjenige tragen, der vom Luftschutzwart beauftragt ist — dieser kann es natürlich auch selbst sein —, gegen die Brandbombe anzugehen.

Grundsätzlich werden Brandbomben mit Wasser bekämpft. Das Wasser ist möglichst aus der Deckung heraus gegen die Brandbombe zu spritzen. Sollte Wasser ausnahmsweise nicht mehr zur Verfügung stehen, so versucht man, die Brandbombe dadurch unwirksam zu

machen, dass man sie mit angefeuchtetem Sand oder Erde überdeckt. Ist der Zündstoff ausgebrannt, so wird er zusammen mit dem Sand in einen Eimer geschaufelt und ins Freie geschafft.

Wenn es nicht gelingt, die Brandbombe unschädlich zu machen, so lässt man den Zündstoff abbrennen, wobei man lediglich verhindert, dass in der Nähe befindliche Gegenstände in Brand geraten. Schlimmstenfalls ist durch die Brandbombe ein örtlich begrenzter Brandherd entstanden, der aber leicht abzulöschen ist und sich nur ausdehnt, wenn man nichts dagegen unternimmt. Fussboden, Balken und anderes festes Holzwerk geraten nur schwer in Brand. Wenn — was wirklich nicht vorkommen sollte — noch leichtentzündliche Gegenstände im Dachgeschoss lagern, die durch Brandbomben sofort in hellen Flammen aufgehen können, so muss die Bekämpfung des Feuers unverzüglich und notfalls ohne Rücksicht auf die Sprühwirkung der Brandbombe aufgenommen werden.

Es kann vorkommen, dass der Einschlag einer Brandbombe nicht sofort bemerkt wird, und nicht immer wird es gelingen, ihr schnell den Garaus zu machen. Dann gilt es, den Entstehungsbrand so schnell wie möglich niederzukämpfen. Die Brandbekämpfung ist um so wirkungsvoller, je geringer die Entfernung vom Brandherd ist. Da Qualm und Hitze nach oben steigen, also am Fussboden am geringsten sind, muss man gebückt oder kriechend gegen den Brandherd vordringen, das Gesicht auch bei aufgesetzter Gasmaske möglichst dicht am Boden haltend.

Eine wichtige Regel, gegen die Laien oft verstossen, ist die, dass Löschwasser nicht ziellos in den Rauch oder in den Feuerschein gespritzt werden darf. Es muss vielmehr, um wirksam zu sein, den brennenden Gegenstand unmittelbar treffen. Am wirkungsvollsten ist der aus der Luftschutzhandspritze oder einem an die Wasserleitung angeschlossenen Gartenschlauch gegebene gezielte Strahl. Aber auch ein wohlgezielter Guss aus dem halbvollen Wassereimer ist geeignet, einen kleineren Brandherd so zu schwächen, dass man mit einigen Feuerpatschen mit der Gefahr vollends Schluss machen kann. Das wichtigste ist immer, dass man schnell und kurz entschlossen an den Brandherd herangeht und dass man sich nicht verblüffen lässt. Ein Feuer ist immer nur halb so gefährlich, wie es aussieht!

Sollte es ausnahmsweise nicht gelungen sein, den Entstehungsbrand zu löschen, weil er vielleicht zu spät entdeckt wurde oder weil man keine geeigneten Mittel zu seiner Bekämpfung anwandte, so sind die Löschrversuche keineswegs einzustellen. Zunächst müssen die vom Feuer bedrohten, aber noch nicht erfassten Gegenstände fortgeschafft werden. Sodann ist alles daranzusetzen, die Ausdehnung des Feuers über den vom Brand betroffenen Raum hinaus zu verhindern. Dabei können vom Luftschutzwart alle geeigneten Hausbewohner eingesetzt werden, besonders bei der Heranschaffung von Löschwasser.

Nach Möglichkeit greifen auch die Nachbarn helfend ein. Immer ist daran zu denken, dass sich nur das Feuer zu einer Brandkatastrophe auswachsen kann, das sich selbst überlassen bleibt.

Für die Bekämpfung ausgedehnter Brände und insbesondere von Dachstuhlbränden sind eine Reihe in der Praxis bewährter Gesichtspunkte massgebend, die jeder Luftschutzwart und jeder, der sich sonst für die Erhaltung des Hauses verantwortlich fühlt, kennen muss. Sie sind in zwei ausführlichen Beiträgen in der «Sirene» behandelt worden («Ran an den Feind» in

Nr. 23, Jahrgang 1939, Seite 612 und «Nur nicht bange machen lassen!» in Nr. 26, Jahrgang 1939, Seite 679).

Wenn vielleicht auch nicht vermieden werden kann, dass hier und dort ein Dachstuhl oder auch ein ganzes Haus niederbrennt, so sollte es doch mit dem Teufel zugehen, wenn es uns nicht möglich wäre, grössere Brandschäden zu verhindern. Wir vom Selbstschutz müssen uns nur fest vornehmen, unseren ganzen Ehrgeiz darein zu setzen, Brände mit Mut und Ausdauer zu bekämpfen.

Erste Hilfe.

Im Verlauf eines Luftangriffes können naturgemäss auch die verschiedenartigsten Körperschäden eintreten. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass die Zahl der getöteten oder verletzten Personen überraschend gering ist, wenn die eingangs ausführlich entwickelten Verhaltensmassregeln beachtet werden, insbesondere wenn sich alle Menschen bei Luftangriffen in den Luftschutzräumen aufhalten.

Die Erste Hilfe bei allen eintretenden Körperschäden leisten die Laienhelferinnen. Sie versorgen die Verletzten, legen Notverbände an und bereiten gegebenenfalls den Abtransport zur Rettungsstelle vor. Besteht Lebensgefahr und kann ärztliche Hilfe nicht herbeigeholt werden, so sind die ausgebildeten Laienhelferinnen auch in der Lage, die im Augenblick notwendigen Hilfsmassnahmen vorzunehmen, also z. B. Schlagadern abzubinden.

Bei Knochen- und Gelenkbrüchen werden, um den Abtransport ohne weitere Gefährdung des Verletzten vornehmen zu können, behelfsmässige Schienungen angebracht. Auch in der Behandlung von Kampfstoffgeschädigten sind die Laienhelferinnen so weit ausgebildet, dass sie Erste Hilfe zu leisten vermögen.

Eine besondere Bedeutung im Selbstschutz haben behelfsmässige Tragen. Solche werden gebraucht, um Kranke und bewegungsunfähige Hausgenossen nach «Fliegeralarm» in den Luftschutzraum zu schaffen, um Verletzte und Kampfstoffgeschädigte zu bergen und um gegebenenfalls den Transport zu den Rettungsstellen vorzunehmen. Da Luftschutztragen im allgemeinen nicht zur Verfügung stehen, müssen Selbstschutzkräfte und Hausbewohner verstehen, Behelfstragen herzustellen.

Die gebräuchlichste Behelfstrage ist die Deckenstrage. Auf eine ausgebreitete kräftige Decke werden zwei starke Stangen so in der Längsrichtung gelegt, dass sie die Decke in drei gleich grosse Abschnitte teilen. Die seitlichen Teile werden nach der Mitte zu über die Stangen herübergeschlagen. Wenn nunmehr der Verletzte auf die dreifach liegende Decke zwischen die beiden Stangen gelegt wird, so kann er fortgetragen werden. Das Körpergewicht verhindert, dass die Decke herunterrutscht. Auch aus zwei Säcken kann eine Behelfstrage hergerichtet werden. Die unteren Enden werden aufgetrennt und zwei Stangen der Länge nach hindurchgesteckt.

Im Notfall kann auch aus zwei Mänteln oder Jacken eine sogenannte «Kleidertrage» hergestellt werden. Zwei starke Stangen werden durch die nach innen gestülpten Ärmel gesteckt und über ihnen die Brustteile zugeknöpft.

Wer die Hilfe der Laienhelferinnen in Anspruch nimmt, soll nicht vergessen, dass diese braven Frauen und Mädchen keine Aerzte oder Krankenschwestern sind. Es wäre töricht, von ihnen ärztliche Meisterleistungen zu erwarten. Es ist auch gar nicht ihre Aufgabe, ärztliche Behandlung zu ersetzen oder überflüssig

zu machen. Ausdrücklich ist ihr Tätigkeitsgebiet darauf beschränkt, Verletzte und Gasvergiftete so weit vorzubehandeln, dass nachträgliche ärztliche Hilfe nicht zu spät kommt und keine Verschlimmerung eintritt. Man soll sie daher nicht durch unbeherrschtes Verhalten nervös machen. Sie tun ihr Bestes!

Erforderlichenfalls muss aber jeder Volksgenosse, besonders jede Frau, in der Lage sein, Erste Hilfe zu leisten, weil vielleicht nicht immer eine ausgebildete Laienhelferin zur Stelle ist oder ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig herbeigeschafft werden kann. Für diesen Fall wollen wir nachstehend die wichtigsten Regeln für die Erste Hilfe zusammenstellen. Wer sich nach ihnen richtet, kann niemals etwas falsch machen.

Erste Forderung: Ruhe und Besonnenheit!

In allen schweren Fällen ist nach Möglichkeit sofortiger schonender Abtransport zur Luftschutz-Rettungsstelle geboten. Offene Wunden dürfen nicht ausgewaschen oder mit den Fingern berührt werden. Sie sind lediglich sauber zu verbinden, Watte ist hierzu nicht zu verwenden. Bei inneren Verletzungen ist das Opfer flach zu lagern. Bei Bauchverletzungen müssen die Beine an den Körper herangezogen werden, bei Brustverletzungen ist der Oberkörper hoch zu lagern. Bei allen inneren Verletzungen darf nichts zu essen und zu trinken gegeben werden.

Ist der Schädel verletzt, so muss er hochgelagert werden.

Bei Schlagaderblutungen ist die Schlagader zwischen Wunde und Herz abzuwickeln. Dann wird sie abgebunden oder ein Druckverband angelegt. Nach einer Stunde spätestens muss der Druckverband kurze Zeit gelockert werden. Deshalb ist es ratsam, dem Ver-

letzten einen Zettel umzuhängen, auf dem die Uhrzeit des Abbindens angegeben ist.

Bei Brandwunden wird eine Brandbinde angelegt, darüber kommt ein Schutzverband.

Ist jemand bewusstlos, so werden Kopf oder Oberkörper tief gelagert, sofern das Gesicht bleich ist. Ist das Gesicht dagegen gerötet, so werden Kopf oder Oberkörper hoch gelagert. Nichts zu trinken geben!

Bei Verrenkungen darf das Glied nicht bewegt werden. Auch soll man nicht versuchen, es wieder einzurenken, es wird lediglich hoch gelagert.

Bei Knochenbrüchen werden zuerst etwaige Wunden versorgt. Bei Arm- und Schlüsselbeinbrüchen leistet das Dreiecktuch wertvolle Hilfe. Sind Wirbelsäule, Becken oder ein Bein gebrochen, so erfolgt lediglich bequeme Lagerung des Verletzten.

Alle Kampfstoffgeschädigten sind stets wie Schwerkranke zu behandeln. Keine Bewegungen ausführen lassen. Frische, kampfstofffreie Luft ist immer gut! Baldiger Abtransport ist anzustreben.

Nach Einatmen von Kampfstoffen ist vollkommene Ruhe geboten. Der Vergiftete ist warm zuzudecken.

Wer mit flüssigen Kampfstoffen in Berührung gekommen ist, muss die vergifteten Kleidungsstücke schnellstens ablegen. Diese werden in einem verschlossenen Behälter oder weitab im Freien aufbewahrt. Die begifteten Hautstellen sind mit Seife und warmem Wasser gründlich zu reinigen.

Es wäre unklug, von Nichtausgebildeten mehr zu verlangen, als in den vorstehenden Grundregeln angegeben ist. Lediglich Arzt, Krankenschwester oder Laienhelferinnen vermögen eine weitergehende Hilfe zu leisten. Sie verfügen auch über die dazu notwendigen Hilfsmittel.

Ausland-Rundschau

Italien.

Die italienische Fachzeitschrift «Il Contro-Aereo» weist darauf hin, dass der Besitz einer Gasmaske für alle Teile der Bevölkerung obligatorisch erklärt werden sollte. Die zuständigen Behörden haben die Maskenpreise festgesetzt auf: Lit. 63.50 für die Masken Mod. T 35 (Dauer des Filters 8 Stunden und mehr); Lit. 35 für Masken Mod. PC 35 (Dauer des Filters 4—5 Stunden); Lit. 24.75 für jeden Filter, anwendbar für jeden Maskentyp; Lit. 35.30 für einen polyvalenten Filter.

Deutschland.

Eine Anordnung der Reichsstelle Chemie bestimmt, dass radioaktive Leuchtfarben für den Inlandvertrieb nur noch für die Herstellung von Herrenarmbanduhren mit Edelstahlgehäuse oder in einfacheren Ausführungen sowie für Kompass und Messinstrumente, für technische, wissenschaftliche und militärische Zwecke verwendet werden dürfen.

Belgien.

Das belgische Militärbudget für das Jahr 1940 beziffert sich auf insgesamt 1330 Millionen belgische Franken. Davon entfallen auf die Flugwaffe rund 100 Millionen, auf die Flak 50 Millionen und auf den passiven Luftschutz 7 Millionen. — Eine belgische Militärmission, unter der Führung von Oberst Foidart, befindet sich zurzeit in den U. S. A. zum Ankauf von Flugzeugen und Flakmaterial.

Schweden.

Auf Grund einer Verordnung des Oberstatthalters ist jeder Hausbesitzer in Stockholm, soweit es sich um Häuser mit mindestens 12 Personen in drei Wohnungen handelt, verpflichtet, einen Luftschutzraum zu errichten. Zur Erleichterung der hierfür notwendigen Arbeiten hat das Luftschutzbureau eine Anzahl von Bauentwürfen angefertigt, die zur Verfügung der Hausbesitzer gestellt werden.

Mitteilung

Aus militärischen Gründen, sowie wegen starker dienstlicher Inanspruchnahme des Redaktors und der zahlreichen Mitarbeiter ist der Verlag gezwungen, je nach den Verhältnissen zwei Nummern der Zeitschrift „Protar“ vorübergehend zu einer Ausgabe zusammenzulegen.

VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN.

Redaktion der „Protar“: W. Bösiger, Artillerie-Hauptmann